

Scoping-Unterlage zur Umweltprüfung des Regionalplans Leipzig-West-sachsen 2017 und des Landschaftsrahmenplans

(für die Träger öffentlicher Belange, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Regionalplans Leipzig-West-sachsen 2017 verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein kann)

Nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (nachfolgend SUP - Richtlinie genannt) durchzuführen. In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der SUP - Richtlinie zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG umfasst die Umweltprüfung zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren und nach § 2 Abs. 2 SächsLPIG als gesonderter Teil in die Begründung des Plans zu integrieren. Da der Regionalplan gemäß § 6 Abs. 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übernimmt, dokumentiert der Umweltbericht gleichermaßen die Umweltprüfung des Landschaftsrahmenplans.

Die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU vom 16. April 2014 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (nachfolgend UVP-Änderungsrichtlinie genannt) ist bis 2017 in nationales Recht umzusetzen. Sie ist damit noch nicht für den in Fortschreibung befindlichen Regionalplan verpflichtend rechtsgültig. Dennoch sind im Vorgriff auf die maßgeblichen zu erwartenden rechtlichen Änderungen inhaltliche Anpassungen vorgesehen, so dass der zu erarbeitende Umweltbericht auch die ab 2017 zu erwartenden fachlichen Anforderungen erfüllt.

1. Vorgesehener Aufbau des Umweltberichtes

Die Angaben, die der Umweltbericht notwendigerweise enthält, bzw. die Informationen, die im Rahmen der Umweltprüfung vorzulegen sind, sind in der Anlage 1 des ROG aufgeführt. Daher ergeben sich Inhalt und Aufbau des Umweltberichts aus dieser Anlage.

2. Vorgesehene Untersuchungstiefe

Die Umweltprüfung des Regionalplans Leipzig-West-sachsen 2017 orientiert sich methodisch und inhaltlich an der Umweltprüfung zum Regionalplan West-sachsen 2008. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 3 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Zu prüfen ist der Regionalplan in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen.

Um den Aspekten der Gesamtbetrachtung und der besonderen Betrachtung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wird in der Umweltprüfung zweistufig vorgegangen:

- In einem ersten Schritt werden die Planinhalte vertiefend untersucht, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten.
- In einem zweiten Schritt wird der Regionalplan in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Unterscheidung, welche vorgesehenen Planinhalte einer vertiefenden Prüfung bedürfen und welche in der Gesamtplanbetrachtung des Regionalplans zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Vorgaben des Artikels 3 Abs. 2 der SUP - Richtlinie, der explizit den Bezug zu den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG und zur Richtlinie 92/43/EWG herstellt (Rahmensetzung für UVP-pflichtige Projekte oder Vorhaben, die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können).

Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans sind nach geltendem Rechtsstand die erheblichen Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf folgende Schutzgüter näher zu betrachten:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Unter Berücksichtigung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 16. April 2014 wird eine Gliederung in folgende Schutzgüter vorgesehen:

- a) Bevölkerung und menschliche Gesundheit;
- b) Biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume;
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima;
- d) Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft;
- e) Wechselbeziehung zwischen den unter den Buchstaben a bis d genannten Faktoren

Die Betrachtung der o. g. Schutzgüter soll zudem entsprechend Artikel 3 Abs. 1 der UVP-Änderungsrichtlinie Auswirkungen mit einschließen, die aufgrund „der Anfälligkeit für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten sind.“ Insgesamt soll in der Umweltprüfung damit das Spektrum an Faktoren betrachtet werden, das nach 2017 rechtlich gefordert sein wird.

Gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG werden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, mögliche vertiefend zu prüfenden Inhalte sowie zu erwartende Umweltauswirkungen vor dem Hintergrund der von ihnen zu vertretenden Belange mitzuteilen.

3. Grundlagen

Die Durchführung der Umweltprüfung und der NATURA 2000-Vorprüfung basiert schwerpunktmäßig auf den Analysen und Bewertungen des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Leipzig-West-sachsen nach § 6 Abs. 1 SächsNatSchG.

Das Scoping soll dazu beitragen, Kenntnis über weitere relevante Daten und Grundlagen zu erlangen. Soweit solche Daten und Grundlagen bei den beteiligten Stellen vorliegen, wird darum gebeten, dies in der Stellungnahme mitzuteilen. Die entsprechenden Daten und Grundlagen sind dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen zu übermitteln.

4. Vorgesehener zeitlicher Ablauf

Die Umweltprüfung wird parallel mit der Aufstellung des Regionalplans Leipzig-West-sachsen 2017 durchgeführt. Das heißt, dass der Entwurf des Regionalplans in zeitlichem Zusammenhang mit dem Umweltbericht ausgearbeitet wird und die Beteiligung zum Planentwurf gleichzeitig mit der Beteiligung zum Umweltbericht stattfindet.